

Vertragsbedingungen für Nachunternehmer Kleinauftrag Gebäudedienst- leistungen (NUB KA)

1. Geltungsbereich

- (1) Hauptunternehmer (HU) im Sinne der nachstehenden Vertragsbedingungen ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/der Bestellung genannte Unternehmen.
- (2) Vertragsbestandteile sind die im Verhandlungsprotokoll –Kleinauftrag Standardleistungen - unter Ziff.1 aufgeführten Unterlagen, insbesondere diese Vertragsbedingungen, in der dort genannten Rang- und Reihenfolge. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Nachunternehmers (nachfolgend NU) werden nicht Vertragsinhalt, soweit der HU ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der HU in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des NU die Leistung vorbehaltlos annimmt.
- (3) Die Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem NU.

2. Auftragserteilungen

- (1) Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform und erfolgen auf der Grundlage des Verhandlungsprotokolls. Es gilt ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Auftragserteilung des HU. Mündliche Auftragserteilungen, Änderungen oder Ergänzungen von Auftragserteilungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom HU schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung in elektronischer Form.
- (2) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den NU ist für den HU kostenlos. Der NU hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des HU zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der NU ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.
- (3) Zusätzliche, im Auftragsumfang nicht enthaltene Leistungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn diese vor Ausführungsbeginn durch den HU schriftlich beauftragt wurden. Nachtragsangebote sind auf Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Sämtliche in Bezug auf den Hauptauftrag vereinbarte Konditionen finden auch auf Nachtragsangebote Anwendung. Auf Verlangen des HU ist der NU zur Offenlegung der Kalkulation des Hauptauftrages sowie der Nachtragsangebote verpflichtet.

3. Leistung/Vergütung

Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägigen Steuern. Insbesondere ist auch die Aufsichtsperson und/oder der Vorarbeiter und die Objektleitung – soweit nicht anders vereinbart – in den Einheits- oder Pauschalpreisen enthalten. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des HU in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

4. Ausführungsunterlagen

- (1) Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anfordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am (Bau-)Werk überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus dem HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- (2) Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.
- (3) Nach Vertragsabschluss hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem HU einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitzte, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.
- (4) Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung frei gibt oder genehmigt.
- (5) Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben/Leistungsobjekt nutzen.

- (6) Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.
- (7) Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- (8) Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Objektes/der Baustelle, die Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

5. Ausführung

- (1) Sofern erforderlich, hat der NU den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- (2) Der NU verfügt über ein Qualitätssystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder vertraglich geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Insbesondere legt der NU die jeweils einschlägigen EG-Konformitätserklärungen sowie die Gefährdungsbeurteilungen unaufgefordert vor.
- (3) Der HU kann im Einzelfall den NU in Bezug auf Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem HU hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem Kunden des HU und dem NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- (4) Der NU ist für den vorschriftsmäßigen Transport der Arbeitskräfte, Geräte, Materialien sowie für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Geräte und Materialien selbst verantwortlich. Beim Transport hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Objektes/Baugeländes.
- (5) Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte.
Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind von ihm auf Anforderung des HU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
- (6) Für alle verwendeten Stoffe, Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem HU auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.
- (7) Der NU hat insb. zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung die bestehende Hausordnung, die Baustellenverordnung, alle für ihn geltenden gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheitsschutz, insb. Unfallverhütungsvorschriften sowie einen ggfls. vorhandenen Sige-Plan zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlichen oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem HU auf Aufforderung nach.
Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist dies dem NU unaufgefordert nach.
- (8) Der NU hat seine im Objekt/auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können aus dem Objekt/von der Baustelle verwiesen werden. Arbeitsunfälle sind unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu melden. Der NU meldet dem HU unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.
- (9) Der NU sichert zu, sein Personal regelmäßig fachspezifisch fortzubilden und zu schulen. Dies hat der NU dem HU auf Verlangen nachzuweisen.
Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von dem Objekt/der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt. Sicherungsvorkehrungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten des NU zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind vom NU unaufgefordert und ohne gesonderte Vergütung vorzunehmen.
- (10) Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Ge-

- farhstellen vom NU durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- (11) Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht. Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Ausländische Nachunternehmer sind verpflichtet, vierzehn Tage nach der Vertragsverhandlung einen in Deutschland ansässigen zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalt zu benennen.
- (12) Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher- auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 5 (11) beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten.
- (13) Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziff. 5 (11), (12) aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt.

6. Besondere Regelungen für Reinigungsleistungen

- (1) Die Ziffer 6 dieser Geschäftsbedingungen gilt ergänzend für die die Erbringung von Reinigungsleistungen (z.B. Unterhaltsreinigung, Glasreinigung und Sonderdienste).
- (2) Die Gebäudereinigung beinhaltet objektspezifisch, die in den einzelnen Vertragsbestandteilen beschriebene Ausführung aller Arbeiten, z.B. zur Reinigung und Pflege von Böden unterschiedlichster Belag-Arten in allen Gebäudebereichen, von allen mobilen und fest eingebauten Gegenständen der Raumausstattung, Fensterbrüstungen inklusive der Fensterbänke, Türen, Heizkörper und Medienkanäle usw.. Die Ausführung erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben und Intervallen des jeweiligen Leistungsverzeichnisses. Sollten jedoch augenfällige Verschmutzungen auftreten, so sind diese umgehend zu beseitigen.
- (3) Der NU erstellt vor Beginn der Arbeiten für jedes Objekt einen Reinigungsplan, der mit dem HU abzustimmen ist. Dieser Plan ist ständig zu aktualisieren. Für die Sonderdienste gelten die Festlegungen des jeweiligen Leistungsverzeichnisses. Der Reinigungsplan mit Flächen, Anzahl der Reinigungs- und Aufsichtsstunden ist Bestandteil des Vertrages und dem jeweiligen HU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen. Diese Unterlagen sind auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen sind gemeinsam mit dem HU abzustimmen und als Update durch den NU einzupflegen. Updates sind dem HU in elektronischer oder in Papierform auszuhändigen. Für Flächenermittlungen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks.
- (4) Der NU bestimmt für den HU für jedes Objekt eine aufsichtführende Person. Sollten im Leistungsverzeichnis die Angabe der Arbeitsstunden der aufsichtführenden Person gefordert sein, sind diese dem HU im Angebot anzugeben. Die aufsichtführende Person stimmt den jeweils erforderlichen Leistungsumfang mit dem HU im Einzelnen ab, veranlasst die Umsetzung und kontrolliert die Reinigungsleistung in dem jeweiligen Objekt auf Basis der Norm DIN EN 13549 „Reinigungsdienstleistungen – Grundanforderungen und Empfehlungen für Qualitätssysteme“. Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und dem HU auszuhändigen.
- (5) Für die Reinigung und Konservierung sind nur solche Mittel zu verwenden, die eine Oberflächenverträglichkeit mit den zu reinigenden Objekten nachweisen können und keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen haben. Alle verwendeten Reinigungs- und Pflegemittel müssen den in neuester Fassung gültigen Richtlinien und Vorschriften des Umweltschutzes entsprechen. Für die Arbeiten sind nur hochwertige, formaldehydfreie Reinigungsmittel zu verwenden. Ätzende und säurehaltige Mittel dürfen –mit Ausnahme der Toilettenbereiche- nicht verwendet werden. Die Reinigungsmittel müssen im pH-Wert-Bereich zwischen 5 und 8 liegen. Der Verbrauch ist zu protokollieren. Werden Desinfektionsmittel eingesetzt, dürfen nur solche verwendet werden, die in der jeweils gültigen Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) aufgeführt sind. Alle einzubringenden Reinigungs- und Pflegemittel, die nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, hat der NU aufzulisten (Anlage zum Verhandlungsprotokoll). Die Liste ist zuzüglich der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter dem HU zur Verfügung zu stellen. Weiterführende Anforderungen können sich aus den vorrangigen Vertragsbestandteilen ergeben. Der HU kann den Einsatz bestimmter Reinigungsmittel und Geräte untersagen. Er kann ebenso vom NU kostenfreie Versuche an Probeflächen verlangen. Es ist zu beachten, dass Geräteverkleidungen und Fensterbänke nicht betreten werden dürfen. Leitern sind nicht gegen Glas, sondern nur gegen Profilrahmen anzulehnen.

- Das Reinigungswasser ist ausreichend oft zu wechseln.
- (6) Bei mangelhafter Leistung im Bereich der Glasreinigung wird ein Abzug in Höhe von 25% der zu zahlenden Vergütung einbehalten. Nach mangelfreier Abnahme erfolgt die Zahlung ohne Einbehalt. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Leistung im Bereich sonstigen Reinigung bei welcher mehr als 10 % der diesbezüglichen, vertragsgegenständlichen Fläche betroffen sind, erfolgt ebenfalls ein Abzug in Höhe von 25% der zu zahlenden Vergütung. Sonstige Mängel, bei welchen 10 % der diesbezüglichen vertragsgegenständlichen Fläche oder weniger betroffen sind, sind am selben Tage zu beseitigen. Nach mangelfreier Abnahme erfolgt die Zahlung ohne Einbehalt.
- (7) Reinigungsmittel u.ä., die nicht ohne Neutralisierung dem Abwasser zugeführt werden dürfen, sind in Auffangbehältern zu sammeln und erst nach entsprechender Behandlung abzuleiten. Unterlässt der NU dieses, macht er sich nach § 324 StGB strafbar. Schäden durch unsachgemäße Handhabung gehen ebenso zu seinen Lasten wie die eventuelle Auferlegung von Bußgeldern.

7. Abfallentsorgung – Reinigung - Verpackung

- (1) Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlichen oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung in den Arbeits- und Lagerbereichen zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes von den Arbeitsbereichen zu entsorgen. Der NU hat sich über die Entsorgungsvorschriften der jeweiligen Kommune und die damit in Verbindung stehenden Verordnungsblätter zu informieren und diese zu beachten. Abfälle, die durch die Leistungserbringung des NU anfallen, sind von diesem eigenständig, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Der NU führt Nachweise über die Entsorgung sämtlicher Abfälle und legt diese dem HU nach Aufforderung vor. Sofern und soweit vereinbart führt der NU die notwendigen Dokumentationen gemäß Nachweisverordnung für den HU. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch das Objekt/die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Verpackungsmaterial ist gemäß der jeweils aktuellen Verpackungsordnung zurückzunehmen. Von Objekten/Baustellen ist Verpackungsmaterial kostenfrei innerhalb eines von dem HU anzugebenden, angemessenen Zeitraums abzuholen. Anfallende Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind vom NU zurückzunehmen und eigenverantwortlich, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.
- (2) Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Entsorgungskosten) werden dem NU in Rechnung gestellt.
- (3) Der NU hat auf den durch die Nutzer des Gebäudes/der Baustelle in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

8. Ausführungsfristen – Vertragsstrafe – Ersatzvornahme

- (1) Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend (Vertragstermine).
- (2) Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Terminplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- (3) Im Falle des Verzugs hat der NU für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der gesondert vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Vertragsstermine belegt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- (4) Macht der HU einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Anspruchs anzurechnen.
- (5) Der HU behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.
- (6) Ist der NU aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der HU nach vorheriger schriftlicher Androhung auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadensersatzansprüche zu.

9. Behinderung

- (1) Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere im Objekt/am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

- (2) Etwaige geringfügige und übliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den, dem HU daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

10. Abnahme

- (1) Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- (2) Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Dokumentation der Leistungen zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.
- (3) Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des HU durch den Kunden des HU abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass der HU das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des Kunden des HU gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem HU in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt.
- (4) Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist, Teilabnahmen und Abnahmefiktionen, insb. nach § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB sind ausgeschlossen.

11. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzuzahlen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.
- (2) Rechnungen sind rechtzeitig bei der in der Auftragserteilung angegebenen Rechnungsanschrift einzuzahlen. Die Rechnungsstellung darf nur durch den NU erfolgen. Der HU ist nur dann verpflichtet, Rechnungen zu bearbeiten, wenn sie die Auftrags- bzw. Bestellnummer und die Positionsnummer, wie in der Auftragserteilung angegeben, enthalten, ihnen ein geeigneter Leistungsnachweis beigelegt ist, die Empfangsstelle aufgeführt sowie die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern gesetzlich vorgeschrieben, ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss die Rechnung den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. Rechnungen sind in der vereinbarten Währung zu stellen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Anforderungen, hat der HU eine Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.
- (3) Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungserbringung und Zugang der Rechnung oder Teilrechnung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Skontoabzug bezieht sich auf den jeweiligen Bruttorechnungsbetrag.
- (4) Die Zahlungs-/Skontofristen beginnen mit Zugang der prüffähigen, den genannten Voraussetzungen entsprechenden Rechnung bei der in der Auftragserteilung angegebenen Rechnungsanschrift. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. § 187 ff. BGB finden Anwendung.
- (5) Die Zahlung auf Forderungen des NU erfolgt in der Regel an zwei Buchungstagen pro Woche (Mo-Fr), wobei der NU keinen Anspruch auf vorfällige Zahlungen hat.
- (6) Die Zahlungen erfolgen unter Abzug des Einbehaltes für Mängelansprüche. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- (7) Die Anerkennung sowie die Zahlung von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Leistung dar und schließt Rückforderungen des HU, z.B. wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Einen Wegfall der Bereicherung kann der NU nicht geltend machen. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, der HU weist höhere oder geringere gezeigte Nutzungen nach.
- (8) Der HU hat das Recht, einen Teil oder den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten, bis die Leistung den Qualitätsanforderungen entspricht. Sonstige Rechte, insbesondere auf Nachbesserung, Minderung, Ersatzvornahme, Rücktritt oder Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- (9) Sollte der NU seinen Verpflichtungen zur Lohnzahlung gegenüber seinen Mitarbeitern nicht nachkommen, so ist der HU berechtigt, im Falle von offenen Lohnforderungen diese den Mitarbeitern auszus zahlen und von offenen Rechnungen des NU einzubehalten. Diese Ersatzvornahme gilt nur für ausstehende Nettolöhne. Alle anderen Arbeitgeberverpflichtungen obliegen weiter dem NU.

12. Stundenlohnarbeiten

- (1) Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach schriftlicher Beauftragung des HU durchgeführt, müssen täglich durch Stundenlohnzettel nachgewiesen und der Nachweis vom HU gegengezeichnet werden. Andernfalls kann der NU keine Vergütung geltend machen. Wird nach Stunden vergütet, wird nur die reine Arbeitszeit ohne Pausen vergütet; Fahrtzeiten und -kosten werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem HU gesondert vergütet. Wartezeiten werden nur vergütet, wenn sie von HU nachweislich zu vertreten sind.
- (2) Die Abzeichnung der Stundenlohnzettel kann nur durch den bevollmächtigten Vertreter des HU erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- (3) Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet.

13. Zutritt zu Gebäuden, Fertigungsstätten und Lagerplätzen

- (1) Sofern die Leistung in ein Bauwerk eingefügt werden soll, hat der NU zum Zwecke der Qualitätskontrolle sowohl den HU als auch dessen Kunden nach vorheriger Ankündigung durch den HU während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungsstätten und Lagerplätzen der Lieferung zu gewähren.
- (2) Wird zur Ausführung der Lieferung die Anwesenheit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände oder in den Räumen des HU oder der Kunden des HU erforderlich, wird die jeweilige Hausordnung für betriebsfremde Beschäftigte Bestandteil dieser Bedingungen.

14. Mängelhaftung

- (1) Der NU leistet für seine Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht das Verhandlungsprotokoll oder die nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Der NU übernimmt für seine Leistungen die Gewähr dafür, dass die Leistung in allen Teilen dem Auftrag, den einschlägigen Festlegungen und dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden jeweiligen Stand der Technik, den anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. dem Gerätesicherheitsgesetz, der Straßenverkehrszulassungsordnung, DIN-Vorschriften, den harmonisierten VDI-Vorschriften, den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm und den Emissions- und Immissionsschutzvorschriften und den Herstellervorschriften entsprechen. Eigenschaften eines Musters oder einer Probe gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- (3) Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadenersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche usw. an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

15. Haftung - Versicherung

- (1) Der NU haftet im Verhältnis zum HU für sämtliche Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der unsachgemäßen und nicht termingerechten Ausführung der Arbeiten durch den NU gekündigt wird.
- (2) Der HU überträgt dem NU im Rahmen des Leistungsumfanges des NU sämtliche Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten. Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die sich bei der Abwicklung des Vertrages aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten ergeben dem HU oder Dritten entstehen. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den NU gekündigt wird.
- (3) Der NU ist verpflichtet, den HU von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der NU für das Produkt nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des HU bleiben unberührt.
- (4) Der HU haftet nicht für die Folgen von Unfällen oder Gesundheitsschäden, die dem AN, seinem Personal oder seinem Nachunternehmer und dessen Personal bei der Ausführung des Vertrages zustoßen.
- (5) Der NU hat dem HU eine nach Deckungsumfang und -höhe ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und das Bestehen des Versicherungsverhältnisses während der Vertragslaufzeit einschließlich des Gewährleistungszeitraumes nachzuweisen. Diese Haftpflichtversicherung muss eine

erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit den gleichen Deckungssummen umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung der von Dritten hergestellten und gelieferten Produkte oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Des Weiteren muss die nachzuweisende Haftpflichtversicherung eine Umwelthaftpflichtversicherung mit den gleichen Deckungssummen umfassen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen je Schadensfall und Jahr betragen:

- € 2.500.000,- für Personenschäden
- € 2.500.000,- für Sachschäden
- € 2.500.000,- für Vermögensschäden
- € 250.000,- für Schlüsselschäden

Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen. Der NU tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Freistellung aus dem Versicherungsverhältnis an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Ist die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen nicht zulässig, ermächtigt der NU den HU, die Forderung gegen den Versicherer einzuziehen.

- (6) Schließen der Kunde des HU oder der HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- (7) Etwaige Schäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.

16. Bürgenhaftung nach MiLoG, AEntG und SGB IV und VII, Zusicherung, Kündigung, Schadensersatz und Freistellungsverpflichtung

- (1) Nach §§ 13 MiLoG i.V.m. 14 AEntG haftet ein Unternehmer (HU), der einen Werk- oder Dienstleistungsauftrag erteilt, wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (NU) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer sowie zur Zahlung der Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den HU auch für etwaige Nachunternehmer des NU und für Verleiher, die vom NU oder einem seiner Nachunternehmer beauftragt worden sind.

Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), nach §§ 28 e Abs. 3 a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit Bauleistungen beauftragten Auftragnehmer im In- und Ausland (NU). Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.

Der NU versichert, die Vorschriften des MiLoG, AEntG und des SGB IV und VII vollständig einzuhalten, insbesondere seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse, soweit er dazu verpflichtet ist, ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.

- (2) Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des NU gegen die Vorschriften über Zahlung des Mindestlohnes, über Zahlung der Beiträge zur Urlaubskasse oder die Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge gegen den HU aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG, AEntG oder gemäß SGB IV und VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleihern ergibt.
- (3) **Mitteilungs- und Nachweispflichten**

Der NU verpflichtet sich, dem HU monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes in der jeweiligen Landessprache des Arbeitnehmers entsprechend dem Muster des HU vorzulegen. Die Originale übergebener Kopien sind dem HU auf Anforderung vorzulegen. Etwaige Änderungen der Umstände (z.B. personelle Veränderungen bei den eingesetzten Arbeitskräften, Änderung der Firma) hat der NU dem HU unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechenden erforderlichen Nachweise sind dem HU unverzüglich zu übergeben bzw. vorzulegen. Der NU weist dem HU ferner auf Verlangen in datenschutzrechtlich zulässiger Weise durch weitere Unterlagen, z.B. durch Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter nach.

Sowohl bei Erbringung von Leistungen durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem HU die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem HU unverzüglich mit.

Im Übrigen wird der HU bis zur Vorlage der Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes keine Zahlungen an den NU leisten.

(4) Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes, der Beiträge zur Urlaubskasse oder den Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

(5) Weitergabe der Leistung

Im Falle der Weitervergabe der Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des MiLoG, AEntG und des SGB IV und SGB VII verpflichtet. Soweit aufeinander folgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der NU, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der NU hiermit, durch vertragliche Vereinbarung jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher - auch sofern sie im Rahmen aufeinander folgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistung des NU ausführen - die vorstehend genannte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes jeweils für sich und ihre Arbeitskräfte in gleicher Weise vorzulegen haben. Der NU hat daher von sämtlichen Nachunternehmern und/oder Verleihern, die im Rahmen der Ausführung der an ihn beauftragten Leistungen tätig werden, sowie für deren dabei eingesetzte Arbeitskräfte die Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes abzufordern und dem NU jeweils unverzüglich vorzulegen.

Das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HU für jegliche Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette geschieht, bleibt unberührt.

- (6) Der NU ermächtigt den HU in der von der zuständigen Einzugsstelle geforderten Form, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen. Der NU stellt dem HU die hierzu erforderliche Vollmacht in der von der Einzugsstelle geforderten Form und Umfang aus.

17. Beendigung des Vertrages

- (1) Der HU kann den Auftrag jederzeit schriftlich kündigen. In diesem Fall kann der NU, sofern er die Leistungen nicht anderweitig verwenden kann, Ersatz seiner bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen verlangen, einschließlich eines anteiligen, entgangenen Gewinns.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem HU insbesondere zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes) nicht beachtet oder vertraglich vereinbarte Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorlegt und dem HU oder der Leistungsausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht.
- (3) Unbeschadet anderweitiger Kündigungsregelungen haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

18. Beistellung - Eigentumsvorbehalt des AG

- (1) Werden dem NU zur Erledigung Werkzeuge, Materialien und Teile beigegeben, so bleiben diese im Eigentum des HU und sind als solches zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren. Geht das Alleineigentum des HU an diesen Gegenständen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unter, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der HU das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des HU zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwirbt.
- (2) Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der HU die neue Sache dem NU bis zur Auslieferung zur Verwahrung überlässt.
- (3) Werkzeuge, Materialien und Teile, die der HU dem NU zur Ausführung überlässt, dürfen - ebenso wie das bestellte Erzeugnis selbst - ausschließlich zur Fertigung aufgrund der Bestellung verwendet werden.

19. Rechte Dritter

Der NU haftet dafür, dass durch seine vertragliche Leistung keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter wegen einer Verletzung seiner Rechte Ansprüche geltend, so ist der NU verpflichtet, den HU, dessen verbundenen Gesellschaften, sowie deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem HU, den verbundenen Gesellschaften oder deren Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

20. Geheimhaltung

- (1) Der HU behält sich an allen Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern, Urkunden und sonstigen (Ausführungs-)Unterlagen, die der HU dem NU

zur Verfügung stellt, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Soweit ein Umzeichnen oder sonstige Änderung von Zeichnungen oder Unterlagen erforderlich wird, wird der NU einen Urheberrechtsvermerk zu Gunsten des HU anbringen.

- (2) Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Vorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.
- (3) Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an den HU zurückzugeben. Der NU ist verpflichtet, seine im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung angefallenen Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung an den HU aufzubewahren.
- (4) Der NU ist verpflichtet, alle vom HU erhaltenen Informationen technischer und nichttechnischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster, Urkunden und sonstige Unterlagen, strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen; Dritte sind auch mit dem NU verbundene Gesellschaften.
Für technische Informationen aller Art gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie gilt nicht für allgemein bekanntes Wissen, dessen Bekanntheit nicht auf einer Vertragspflichtverletzung des NU beruht.
- (5) Vom NU an den HU überlassene Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, der NU hat dies mit dem HU gesondert schriftlich vereinbart.

21. Schadensersatzansprüche des NU

- (1) Schadensersatzansprüche des NU, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit die Haftung des HU ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des HU

22. Höhere Gewalt

- (1) Wird der HU durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, gehindert, so wird der HU von seiner Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, vom HU nicht zu vertretende Umstände gleich, die die Leistungspflicht unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Das Rücktrittsrecht des HU in Fällen höherer Gewalt im Betrieb des NU, die dem NU die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

23. Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen des NU gegen den HU ist nur mit vorherigen, schriftlichen Zustimmung des HU zulässig.
- (2) Der NU ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der NU zudem nur dann berechtigt, wenn es sich aus demselben Vertragsverhältnis herleitet.
- (3) Der HU ist berechtigt, mit Ansprüchen verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gegen die Forderungen des NU aufzurechnen, die diesem aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft zustehen. Auch können die vorgenannten Konzerngesellschaften mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des NU aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft aufrechnen. Über die zur Aufrechnung berechtigten Konzerngesellschaften erteilt der HU auf schriftliche Anfrage des NU Auskunft.

24. Sonstiges – Teilnichtigkeit

- (1) Soweit diese Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die Vertragsbedingungen im Übrigen wirksam.
- (2) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

25. Erfüllungsort – Gerichtsstand –Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen des HU ist der Sitz der zahlungsauslösenden Stelle des HU.
- (2) Sofern der NU Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des HU. Der HU ist jedoch berechtigt, den NU auch an seine Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

26. Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.